

Finanzordnung

I) Grundlage, Zielsetzung, Bekanntgabe

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt auf Grundlage des § 12 Abs. 1 der geltenden Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung
- (2) Der Verein ist finanziell so zu führen, dass die wirtschaftlichen Interessen sowie der Erhalt der Gemeinnützigkeit gewahrt werden können.
- (3) Die Beitragsordnung ist den Neumitgliedern in Form einer Kopie bei Aushändigung des Aufnahmeantrags beizufügen. Interessenten sind vor der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags über den wesentlichen Inhalt der Beitragsordnung zu informieren.

II) Kreis der Beitragspflichtigen

Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder unterliegen der nachfolgend konkretisierten Beitragspflicht.

III) Höhe und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 20 €. Er ist jeweils in Höhe von 10 € am 01.06. und 01.12 fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird im Aufnahmeantrag festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag soll per SEPA-Basislastschrift entrichtet werden. Gebühren, die durch fehlende Kontodeckung oder falsche Angaben entstehen, trägt das Mitglied.
- (4) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ausnahmsweise nicht per Lastschrift entrichten, haben diesen selbstständig zur Fälligkeit auf das Vereinskonto zu überweisen.

IV) Unterrichtung der Mitglieder

- (1) Alle finanziellen Vorgänge sind vereinsöffentlich.
- (2) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Auskunft verpflichtet.

V) Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Die Haushaltsplanung für das folgende Jahr muss bis zum 30. November abgeschlossen sein.

VI) Jahresabschluss

- (1) Der Schatzmeister erstellt mindestens einen Finanzbericht pro Jahr. Im Finanzbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch den gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach der Fertigstellung den Mitgliedern bekannt zu geben.

VII) Geltung, Änderung

- (1) Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung entweder ihre Außerkraftsetzung beschließt oder eine neue Beitragsordnung an ihre Stelle tritt.
- (2) Sie kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Bayreuth, 11.10.2022